

S A T Z U N G
der Stadt Bredstedt
über die Festsetzung von Beitragssätzen für Wiederkehrende Beiträge nach
der Straßenbaubeitragssatzung
für das Investitionsprogramm 2024 bis 2028

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bredstedt vom 06.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung Bredstedt vom 11.03.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ermittlung und Festsetzung der Beitragssätze 2024 bis 2028

- (1) Die Stadt Bredstedt erhebt auf Grund der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.12.2018 wiederkehrende Beiträge. Anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen geht die Stadt für die Jahre 2024 bis 2028 bei der Ermittlung der Beitragssätze vom Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen aus. Der durchschnittlich in diesem Zeitraum erwartete Investitionsaufwand beträgt im Abrechnungsbiet 1 - 1.006.000,00 Euro pro Jahr, der Beitragsanteil (75 %) beträgt 754.500,00 Euro pro Jahr.
- (2) Es werden folgende Beitragssätze für das Abrechnungsbiet 1 festgesetzt:
- für 2024: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
 - für 2025: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
 - für 2026: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
 - für 2027: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche
 - für 2028: 0,3121869 Euro/m² Beitragsfläche

§ 2
Ermittlungszeitraum

Das Investitionsprogramm 2024 bis 2028 gilt für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum xx.12.2024 in Kraft. Diese Satzung gilt für den Investitionszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den

Bürgermeister

-Siegel-